

**Zuckerarten zu Einsiedezwecken.**

Durch die Ministerialverordnung vom 30. Mai d. J. wird die Gewährung von Zuckerbüßen für Zwecke der Obstverwertung in privaten Haushalten geregelt. Diese Zuckerbüße wird nur einmal und nur jenen Haushalten gewährt, welche überhaupt Anspruch auf Zuckerarten haben. Sie beträgt für Haushalte bis einschließlich drei verköstigte Personen 4 Kilogramm, für Haushalte mit 4 Personen 5 Kilogramm, für solche mit 5 und mehr verköstigten Personen 6 Kilogramm. Zur Erlangung solcher Zuckerbüßen werden besondere Zuckerzuzahlarten ausgegeben, welche aber nicht zum Bezuge von Würfelzucker berechtigen und welche nach der obigen Zuteilung entweder einen Abschnitt zu 4 Kilogramm oder 2 Abschnitte zu 4 und 1 Kilogramm oder 3 Abschnitte, einen zu 4 und 2 zu 1 Kilogramm, enthalten. Der Ankauf von Zucker kann also nur in den genannten Mengen erfolgen. Die Zuckerzuzahlarte für Obstverwertung wird nur einmal in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September d. J., und zwar nur über ausdrückliches Verlangen des Haushaltungsvorstandes gegen Abgabe einer schriftlichen eidesstattigen Erklärung ausgegeben. Die Abgabe dieser Erklärung kann vom 15. d. angefangen bis 30. September an einem beliebigen Wochentag bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission während deren Amtsstunden erfolgen. Es ist also ein Spielraum von ungefähr 15 Wochen gegeben, innerhalb welcher eine gleichmäßige Verteilung sowohl der Anmeldung als auch des Bezuges von Zucker erwartet werden kann. Zur Erlangung der Zuckerzuzahlarte ist entweder das amtlich aufgelegte Erklärungsformular bei der Brot- und Mehlkommission zu heben, zu Hause ordnungsmäßig auszufüllen, vom Haushaltungsvorstand eigenhändig zu unterfertigen und unter Vorweisung des polizeilichen Meldezettels des Haushaltungsvorstandes, welcher zu diesem Behufe von der Haushaltung zur Verfügung zu stellen ist, durch diesen persönlich oder durch ein von ihm durch seinen Meldezettel legitimiertes Haushaltungsmitglied bei der Brot- und Mehlkommission gegen Empfangnahme der entsprechenden Zuckerzuzahlarte für Obstverwertung abzugeben oder es muß der Haushaltungsvorstand persönlich bei der Brot- und Mehlkommission erscheinen und sich mit seinem polizeilichen Meldezettel ausweisen, in welchem Falle das Erklärungsformular durch ein Kommissionsmitglied nach den Angaben des Haushaltungsvorstandes ausgefüllt und von diesem sodann eigenhändig unterfertigt wird.